



● Photovoltaik und Asbest

Die Montage von Solaranlagen auf Asbestdächern und an Asbestfassaden ist verboten.

Noch vor wenigen Jahrzehnten war Asbest ein beliebter Baustoff, da das Material als extrem fest und leicht zu verarbeiten galt. Die Herstellung und Verwendung von Asbest ist seit 1993 jedoch verboten, da es schwerwiegende Erkrankungen hervorruft.

Darüber hinaus besteht basierend auf der Gefahrstoffverordnung **ein generelles Überdeckungsverbot von Asbestzementdächern**, von dem es seit Dezember 2010 keine Ausnahme mehr gibt. Dieses Verbot soll sicherstellen, dass die für Mensch und Umwelt gefährlichen Asbestmaterialien dem Wirtschaftskreislauf langfristig entzogen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Wichtiger Hinweis:

Nach § 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständerungs-, Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten durchführt.

Weitere Informationen können bei der Dachdeckerinnung oder bei der Handwerkskammer eingeholt werden.

Stand: Juli 2024